



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Flächennutzungsplan 77. Änderung – Gewerbegebiet Niederhabbach -

Aufstellungsbeschluss

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 22.11.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gewerbegebiet Niederhabbach- sowie den Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, gefasst. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 – Gewerbegebiet Niederhabbach - im Parallelverfahren erfolgt.

Entsprechend dem Planentwurf ist beabsichtigt, die Ausweisung von Gewerbebauflächen zu erweitern. Die ONI Wärmetrafo GmbH plant zur zukünftigen Standortsicherung die Erweiterung ihrer betrieblichen Anlagen. Aus diesem Grund soll für die geplante Erweiterung der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar geändert werden.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung der Planentwürfe, einschließlich Begründung und Umweltbericht, erfolgt im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar, 51789 Lindlar, Borromäusstraße 1, in der Zeit

vom 18.04.2018 bis einschließlich 18.05.2018

zu folgenden Zeiten:

Mo.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. bis Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweise:

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Herr Newrzella, Tel. 02266 96305, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar. E-Mail: Petric.Newrzella@Lindlar.de

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich an den Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn Einwendungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 22.11.2017 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 BauGB sowie § 2 Abs. 3 und 4 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 28.03.2018

i.V.



Werner Hütt
Gemeindekämmerer

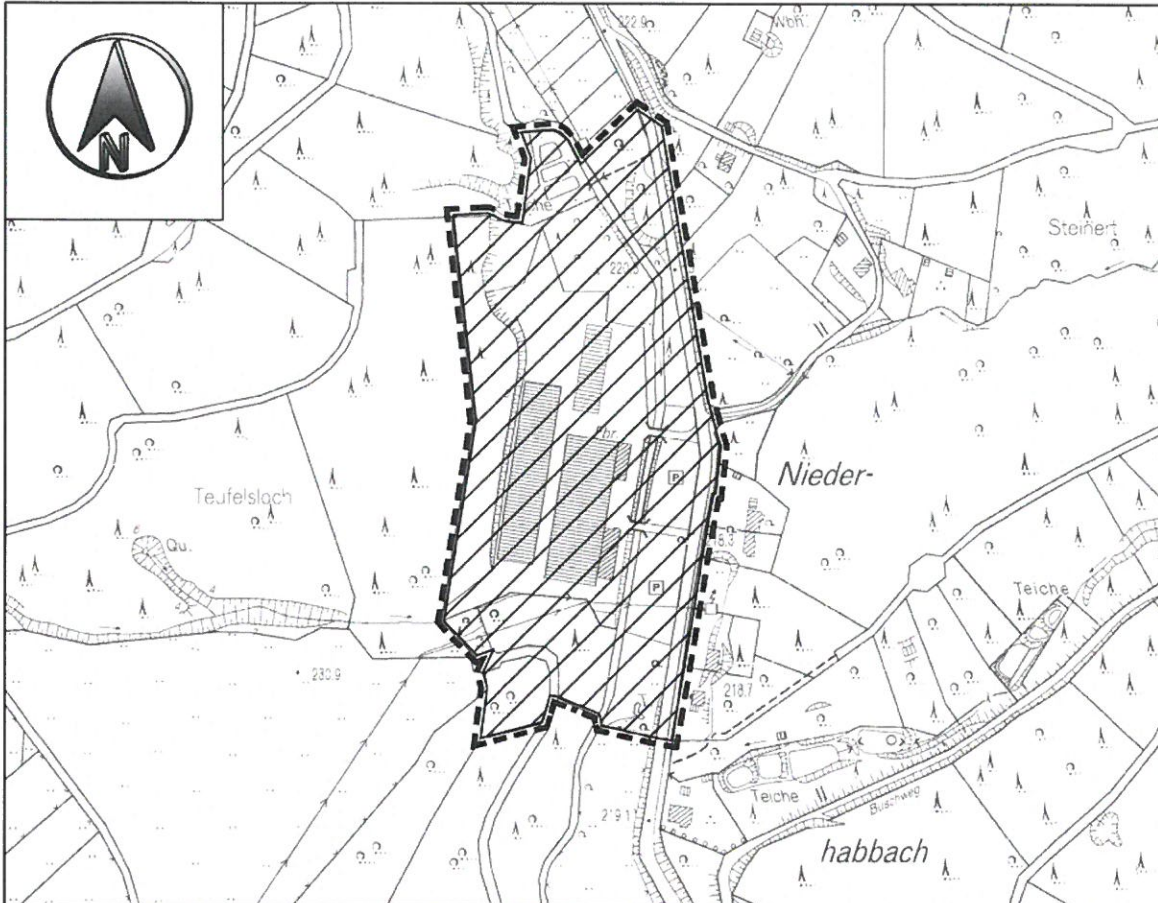
aufgehängt am:.....

abgehängt am:.....

bestätigt

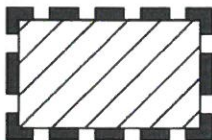


Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



Gemeinde Lindlar

77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Niederhabbach -



Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Gewerbegebiet Niederhabbach -